

Promotionsordnung Musik- und Filminformatik an der Hochschule für Musik Detmold

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) in der aktuellen Fassung sowie § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule vom 4.7.2019 (in Kraft getreten zum 1.10.2019) – hat der Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hochschule für Musik Detmold (HfM Detmold) verleiht im Fach Musik- und Filminformatik entweder den Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.). Der Dr. phil. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend theoretische wissenschaftliche Erkenntnisse der Musik- und Filminformatik enthält.

Der Dr.-Ing. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse der Musik- und Filminformatik enthält.

(2) Das Promotionsverfahren wird im Regelfall in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Zulassung zum Promotionsstudium und Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 5,
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
3. Begutachtung der Promotionsarbeit gemäß § 8,
4. Annahme der Promotionsarbeit gemäß § 8,
5. Disputation gemäß § 10,
6. Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 10,
7. Veröffentlichung gemäß § 11,
8. Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 12.

Die den Ablauf betreffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen dem Promotionsausschuss der HfM Detmold (§ 3) bzw. der von ihm für das betreffende Verfahren eingesetzten Promotionsprüfungskommission (§ 9).

(3) Die Durchführung der Promotionsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung des § 59 Abs. 6 KunstHG.

(4) Für das gesamte Verfahren gelten die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsrecht

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen Personen, die an der Hochschule auf eine wissenschaftliche Professur im Sinne des § 29 Abs. 2 KunstHG berufen oder kooptiert worden sind sowie in den Ruhestand versetzte und außerplanmäßige wissenschaftliche Professorinnen und Professoren. Über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Promotionsberechtigung nach § 57 Abs. 1 KunstHG entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Hochschule oder der Beendigung einer Mitgliedschaft in der Hochschule nach § 10 Abs. 2 KunstHG dürfen keine neuen Doktorandinnen und Doktoranden in Erstbetreuung mehr angenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der fächerübergreifende, vom Senat eingesetzte Promotionsausschuss besteht aus
- a) allen Professorinnen und Professoren der HfM Detmold, die an der Hochschule auf eine wissenschaftliche Professur im Sinne des § 29 Abs. 2 KunstHG berufen oder kooptiert und nicht in Ruhestand versetzt sind,
 - b) einer Professorin/einem Professor des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn,
 - c) einem nach Möglichkeit promovierten Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG,
 - d) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 KunstHG,
 - e) einem in einem Masterstudiengang oder als Doktorandin/als Doktorand eingeschriebenen Mitglied der Gruppe der Studierenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KunstHG.

Die Mitglieder nach b) bis e) werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Senat kann bis zu zwei weitere Professorinnen/Professoren, die eines der Promotionsfächer an einer Universität oder promotionsberechtigten Hochschule vertreten, zu stimmberechtigten externen Mitgliedern wählen.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die beide Mitglieder der HfM Detmold sein müssen, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der/die Vorsitzende muss darüber hinaus der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten, die nicht explizit durch Ordnung anderen Gremien oder Organen zugewiesen sind. Er hat die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

- die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudium und zum Promotionsverfahren,
- die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und Erteilung von weiteren Auflagen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren auf Basis des Fachgutachtens der Betreuerin/des Betreuers,
- die Eröffnung des Promotionsverfahrens und Entscheidung über eine etwaige Einstellung des Verfahrens,
- die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für jedes Promotionsverfahren,
- die Bestellung der Promotionsprüfungskommission gemäß § 9.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder – eingeschlossen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters – anwesend sind. Bei verfahrensleitenden Entscheidungen sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, bei fachlich-wissenschaftlichen Entscheidungen nur die Vertreterinnen/ Vertreter der in Absatz 1 unter a) bis c) genannten Gruppen sowie ggf. die externen professoralen Mitglieder.

(5) Abstimmungen erfolgen offen und – wenn nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt entweder

- a) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, im Promotionsfach oder
- b) einen Abschluss eines zum Lehramt führenden Masterstudiums bzw. zum Lehramt führenden Staatsexamens mit zwei Unterrichtsfächern und daran anschließende angemessene, die Promotion begleitende wissenschaftliche Studienleistungen im Promotionsfach oder
- c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Promotionsfach

voraus.

(2) Entspricht der Hochschulabschluss nicht dem Promotionsfach, muss ein einschlägiger wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-pädagogischer Masterabschluss oder vergleichbarer Abschluss in einem für das Promotionsfach

einschlägigen Studiengang vorliegen. Dieser muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben worden sein. Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Zulassung zum Promotionsstudium auch nach Abschluss anderer Studiengänge als den in a) bis c) genannten möglich; hierzu ist eine Bewerbung mit besonderer Begründung des Promotionswunsches sowie Darstellung der Vergleichbarkeit der Vorqualifikation erforderlich. Über die Zulassung und zu erfüllende Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Studienleistungen nach b) können bereits während des vorangehenden Studiums erworben worden sein oder während der Promotionszeit erworben werden.

Erwartet wird außerdem die angemessene Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift. Der Promotionsausschuss kann von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern einen förmlichen Nachweis über die angemessene Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in der Regel des Qualifikationsniveaus B2 bzw. IELTS ab 5,5 verlangen. Die Teilnahme an Deutschkursen wird ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen.

Die Nachweise müssen spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden.

(3) Über die Anerkennung von Abschlüssen gemäß Abs. 1 entscheidet der Promotionsausschuss; bei ausländischen Abschlüssen sollen die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Darüber ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudium und Immatrikulation

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand an der HfM Detmold ist schriftlich zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Erklärung über den angestrebten Grad beizufügen.

(2) Im Prüfungsamt der HfM Detmold sind zusätzlich zu dem Antrag folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:

- a) ein Motivationsschreiben,
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Promotionsberechtigten, die Bewerberin/den Bewerber bei der Arbeit an dem Forschungsvorhaben zu betreuen,
- c) die nach § 4 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
- d) ein Lebenslauf,
- e) gegebenenfalls ein Verzeichnis aller bislang veröffentlichten Schriften und weiterer Veröffentlichungen,

- f) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits andernorts einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand. Falls durch die Zulassung eine über die übliche Betreuung hinausgehende Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule erforderlich wird, ist durch die Betreuerin/den Betreuer die vorherige Zustimmung des Rektorats einzuholen.

(4) Der Promotionsausschuss meldet zur Promotion zugelassene Bewerberinnen und Bewerber der Studierendenverwaltung, um deren Erfassung im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufnahme Studierender zu gewährleisten.

(5) Zur Promotion zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der HfM Detmold eingeschrieben und müssen bis zum Abschluss der Promotion immatrikuliert bleiben.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung im Promotionsfach leisten. Sie muss die Fähigkeit der Verfasserin/des Verfassers zur selbstständigen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen.

(2) Die Dissertation darf in Gänze noch nicht veröffentlicht sein. Teilveröffentlichungen im fachüblichen Rahmen sind davon ausgenommen.

(3) Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 11). Arbeiten in englischer Sprache muss gesondert eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.

(4) Die schriftliche Arbeit muss in gedruckter Fassung vorgelegt und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium in einem allgemein gültigen Textformat, in der Regel PDF, übergeben werden (siehe § 11).

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin/der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein, in dem die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation anzugeben ist. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in dauerhaft gebundener Form und in ausreichender Anzahl (mindestens sieben) inklusive eines Abstracts in deutscher und englischer Sprache, das das Forschungsergebnis hervorhebt,

- b) ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die bisherigen Studien, einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers,
- c) eine Kopie des zum Promotionsstudium berechtigenden Zeugnisses oder die Äquivalenzbescheinigung des Promotionsausschusses,
- d) eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, dass ich die Dissertation (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, die Dissertation noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und noch nicht in Gänze (§ 6 Abs. 2 dieser Promotionsordnung) bereits veröffentlicht worden ist, andere Bewerbungen um den Doktorgrad von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind und die vorliegende Arbeit unter Betreuung von (Name der betreuenden Person...) entstanden ist und ich die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben habe. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Detmold – insbesondere auch §§ 13 und 14 – sind mir bekannt.“.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Er erteilt der Bewerberin/dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Eröffnung wird versagt, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
- b) die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Nach Behebung der in Absatz 2 Satz 3 genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen. Die Entscheidung soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange keine Gutachterin/kein Gutachter mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden ist.

§ 8 Promotionsprüfungskommission

Kurz vor der Abgabe der Dissertation, spätestens jedoch unverzüglich nach Abgabe der Dissertation setzt die Gutachterin/der Gutachter den Promotionsausschuss über die Abgabe in Kenntnis. Der Promotionsausschuss bestellt daraufhin eine Promotionsprüfungskommission für die Disputation.

Die Promotionsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. den beiden Gutachterinnen/Gutachtern,

2. einer Professorin/einem Professor gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a aus dem Direktorium oder den Mitgliedern des Zentrums für Musik- und Filminformatik und

3. einer Professorin/einem Professor gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Erich-Thienhaus-Instituts oder einer Professorin/einem Professor des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn.

Die Mitwirkung einer anderen Universität gemäß § 59 Abs. 6 KunstHG ist zu beachten.

Der Promotionsausschuss bestimmt außerdem eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission. Die Gutachterinnen/Gutachter können nicht zur/zum Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission bestimmt werden. Die/der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission muss Mitglied der HfM Detmold sein.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter, Beurteilung und Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei prüfungsberechtigte Personen als Gutachterinnen/Gutachter. Die bestellte Erstgutachterin/der bestellte Erstgutachter ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Dissertation. Die Bestellung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters entspricht in der Regel dem Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters. Zweitgutachterin/Zweitgutachter kann auch eine Professorin/ein Professor sein, die/der das entsprechende Fach an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt oder vertreten hat. Die Promotionsprüfungskommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen.

Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben können beide Gutachterinnen/Gutachter Mitglieder der HfM Detmold sein. In diesem Fall ist mindestens ein weiteres Gutachten einer Professorin/eines Professors einzuholen, die/der eines der Fächer an einer anderen Hochschule als der HfM Detmold mit Promotionsrecht vertritt oder vertreten hat.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter beurteilen die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten und beantragen die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen die Gutachterinnen/Gutachter zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude) (0,5 – 0,7)
- sehr gut (magna cum laude) (>0,7-1,5)
- gut (cum laude) (>1,5-2,5)
- genügend (rite) (>2,5-3,3)

Bei einer Durchschnittsnote größer als 3,3 gilt die Dissertation als nicht bestanden. Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist sie/er gehalten, dies dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Triftigkeit dieser Gründe kann der Vorsitz eine Fristverlängerung beschließen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.

(3) Auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter wird die Bewertung der Dissertation durch Noten gemäß Absatz 2 festgelegt. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vergeben. Im Übrigen errechnet sich die Bewertung der Dissertation aus dem Mittel der Bewertungen der Gutachten. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet, Zahlen nach dem Komma, die kleiner oder gleich fünf sind, werden abgerundet, ab der Zahl sechs wird aufgerundet.

(4) Auf Antrag einer Gutachterin/eines Gutachters kann die Promotionsprüfungskommission einmalig beschließen, die Bewerberin/den Bewerber vor Annahme ihrer/seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Falle werden der Bewerberin/dem Bewerber die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt, und es wird eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Mit der Neufassung ist die Urfassung mit ihren Randnoten erneut einzureichen.

(5) Die Dissertation sowie die Gutachten (Anträge zur Annahme bzw. Ablehnung) stehen ohne Benotung mindestens 4 Wochen vor der Disputation den Mitgliedern des Promotionsausschusses, der Promotionsprüfungskommission, den Professorinnen und Professoren sowie den promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Senats und den nach § 2 Abs. 1 Berechtigten zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung.

(6) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich beide Gutachter/Gutachterinnen für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem anderen Mitglied der Promotionsprüfungskommission dagegen erhoben wird. Bei zwei ablehnenden Gutachten gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Dissertation gilt außerdem als abgelehnt, wenn mindestens ein Gutachten die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und kein begründeter Einspruch von einem anderen Mitglied der Promotionsprüfungskommission hiergegen eingelegt wird.

Einsprüche gegen die Anträge zur Annahme oder zur Ablehnung der Dissertation müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich begründet an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission gerichtet werden. Wird ein solcher Einspruch erhoben, entscheidet die Promotionsprüfungskommission darüber, ob es sich um einen begründeten Einspruch handelt und kann eine erneute Prüfung der Arbeit, auch durch Gutachterinnen/Gutachter außerhalb der HfM Detmold, veranlassen. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation trifft in diesen Fällen die Promotionsprüfungskommission.

(7) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuss nicht noch einmal zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation möglich. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen. Die eingereichte Dissertation

verbleibt – auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung – mit einem Exemplar und allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

(8) Eine Ablehnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 16 unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Sie/er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

§ 10 Disputation und Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in welcher die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit unter Beweis stellen soll, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen relevanten Themenbereichen des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern. Sie wird durch den Vorsitz der Promotionsprüfungskommission geleitet, in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt und ist hochschulöffentlich. Der Promotionsausschuss lädt die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich zum Disputationstermin. Erscheint die Kandidatin/der Kandidat ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Disputationstermin, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) In der Disputation gewährt die Kandidatin/der Kandidat einen Einblick in die Ergebnisse der Dissertation und demonstriert dabei ihre/seine fachliche Breite. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an.

Die Disputation beginnt mit einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Als Grundlage für das anschließende Kolloquium reicht die Kandidatin/der Kandidat zehn Tage vor der Disputation vier Thesen in schriftlicher Form und als Textdatei bei der Hochschule ein. Zwei von diesen Thesen sollen aus der Thematik der Dissertation entwickelt sein und die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit berücksichtigen. Die beiden anderen Thesen sollen aus anderen Themenbereichen des Promotionsfachs gewählt werden; sie sollen hinreichend vom Themenbereich der Dissertation abweichen und auch hinreichend verschieden voneinander sein. Die/der Prüfungsvorsitzende stellt die Erfüllung dieser inhaltlichen Voraussetzungen im Zweifelsfall durch Rückfrage bei der Betreuerin/dem Betreuer sicher. Die Thesen werden gemeinsam mit der Zusammenfassung des Vortrags hochschulöffentlich ausgehängt und den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Promotionsprüfungskommission zugesandt.

Eine Zusammenfassung des Vortrags zur Dissertation ist nach Ende der Einspruchsfrist nach § 9 Abs. 5 und zehn Tage vor dem Tag der Disputation in schriftlicher Fassung und als Textdatei bei der Hochschule einzureichen. Sie wird hochschulöffentlich ausgehängt und den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Promotionsprüfungskommission zugesandt.

Die Vortragsdauer soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die Disputation, bestehend aus Vortrag und Kolloquium, dauert in der Regel 90 Minuten. Gegenstand des Kolloquiums ist die Dissertation. Dabei sollen auch über die Inhalte des Vortrags

hinausreichende Fragestellungen und grundsätzliche Aspekte der Methodik des Faches angesprochen werden.

Das Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten wird zuerst von der Promotionsprüfungskommission geführt. Die/der Vorsitzende kann im Verlauf des Gesprächs zunächst den anwesenden weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses und dann den übrigen Anwesenden die Möglichkeit geben, Fragen an die Kandidatin/den Kandidaten zu stellen. Die Disputation wird protokolliert.

(3) Nach Beendigung der Disputation tritt die Promotionsprüfungskommission zusammen. Sie stellt fest, ob die Disputation bestanden wurde (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden) und setzt für die bestandene Disputation eine von der Bewertung der Dissertation unabhängige Note fest. Für die Notenvergabe gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2.

Die/der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission stellt anschließend das Gesamtprädikat der Promotion fest und teilt dieses der Kandidatin/dem Kandidaten mit. Das Gesamtprädikat ermittelt sich aus den Noten für die Dissertation und die Disputation im Gewichtungsverhältnis 2:1. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet, Zahlen nach dem Komma, die kleiner oder gleich fünf sind, werden abgerundet, ab der Zahl sechs wird aufgerundet. Für den erfolgreichen Abschluss der Promotion müssen Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sein.

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl Dissertation als auch Disputation dieses Prädikat vergeben (siehe § 8 Abs. 6).

(4) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Disputation nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Jahres, aber nicht früher als nach sechs Wochen, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses übermittelt der Doktorandin/dem Doktoranden einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Promotionsarbeit gemäß § 6 dieser Ordnung verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der HfM Detmold.

(5) Wenn die Promotion und die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wurden, ist darüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, längstens bis zum Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 1, den Grad „Dr. des.“ (Dr. designata/designatus) zu führen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Veröffentlichung kann als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe erfolgen. Die Hochschule erhält das

Recht, die Veröffentlichung spätestens drei Jahre nach Erscheinen in Buchform auf einem hochschuleigenen Server unentgeltlich dauerhaft zugänglich zu machen. Neben der Veröffentlichung in Buchform durch einen gewerblichen Verleger ist auch eine elektronische Veröffentlichung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass ein Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation dauerhaft unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar einstellt. In beiden Fällen sind drei gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare der Dissertation bei der Hochschule abzuliefern.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation von Auflagen abhängig machen. Die Entscheidung über die Auflagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens am Tag der Disputation mitgeteilt.

(3) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung der Erstgutachterin/dem Erstgutachter vorgelegt werden. Diese/r achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. Foto-Offsetdrucks der Druckvorlage das Imprimatur. Ein von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter ausgestellter Revisionschein ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übergeben. Falls die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter die Annahme der Arbeit von einer Überarbeitung abhängig gemacht oder die Doktorandin/der Doktorand von sich aus die Dissertation verändert hat, ist der Revisionschein auch von der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter zu unterzeichnen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die drei Pflichtexemplare sind spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist der Hochschule zu überlassen. Sie müssen ein Titelblatt besitzen, aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um eine von der HfM Detmold angenommene Dissertation handelt und dabei die Namen der Gutachterinnen/der Gutachter und das Datum der Disputation vermerken.

§ 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen, inklusive Veröffentlichung der Dissertation und der Ablieferung der Pflichtexemplare, sowie eventueller Auflagen wird die Promotionsurkunde mit dem Siegel der HfM Detmold und unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt.

Sie enthält den Titel und das Gesamtprädikat der Dissertation. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der HfM Detmold unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung gilt die Promotion als vollzogen; mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3.

§ 13 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nachträglich entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

Werden Umstände bekannt, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen können, hört der Promotionsausschuss die Promovierte/den Promovierten hierzu an. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss über die Entziehung soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Hochschule gefasst werden.

§ 15 Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist der Doktorandin/dem Doktoranden oder der/dem Promovierten auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren.

§ 16 Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich abzufassen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen alle Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionsprüfungskommission kann gemäß § 70 VwGO Widerspruch eingelegt werden.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung wird im Verkündungsblatt der HfM Detmold veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 der Hochschule für Musik Detmold vom 13.11.2019.

Detmold, den 11.12.2019

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse
Rektor der Hochschule für Musik Detmold